

Das Finanzamt und die Unternehmensgründer

Vorwort	5
Der erste Schritt in die Selbständigkeit	6
Wahl der Rechtsform	6
Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit	6
– Gewerbebetrieb	6
– Freiberufliche Tätigkeit	7
– Auswirkungen dieser Unterscheidung	7
Erster Kontakt mit dem Finanzamt	9
Gewinnermittlung	10
Die Buchführung als Zweig des betrieblichen Rechnungswesens	10
Gewinnermittlungsarten	10
– Grundsätze	10
– Betriebsvermögensvergleich	11
– Einnahme-Überschuss-Rechnung	12
– Aufzeichnungspflichten	13
Ausgewählte Einzelfragen	13
– Betriebsvermögen	13
– Betriebseinnahmen	15
– Betriebsausgaben	16
– Einlagen	20
– Entnahmen	20
– Lebenshaltungskosten	21
– Abschreibungen	22
– Verträge mit nahen Angehörigen	28
Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen	29
Einkommensteuer	29
Gewerbesteuer	29
Umsatzsteuer	31
Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer	36
Steuervorauszahlungen	40
Elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten	41

Anlagen (Vordrucke)	42
Abkürzungsverzeichnis	51
Impressum	52

Vorwort

Die Förderung von Existenzgründungen ist ein erklärtes wirtschaftspolitisches Ziel der baden-württembergischen Landesregierung. Innovation geht immer mehr von jungen, tatkräftigen Unternehmern aus, die neue Gebiete erschließen. Der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg erfährt hierdurch eine beachtliche Stärkung, welche auch für die Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze unerlässlich ist. In Einklang damit soll der vorliegende Steuerratgeber den Weg in die Selbständigkeit, der in der Anlaufphase auch mit vielen Formalitäten verbunden ist, unterstützen.

Die für selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer geltenden steuerlichen Vorschriften sind sehr umfangreich. Eine erschöpfende Darstellung ist im Rahmen dieser Broschüre leider nicht möglich. Ausnahmen und Besonderheiten können allenfalls angedeutet werden. Gleichwohl soll die Broschüre eine erste Hilfestellung für Ihre künftige Zusammenarbeit mit dem Finanzamt sein. So werden neben den Grundzügen der steuerlichen Gewinnermittlungsarten und des Unternehmenssteuerrechts auch Ihre Rechte und Pflichten dargestellt. Daneben sollen Hinweise und Anregungen dafür sorgen, dass mögliche Steuervorteile genutzt oder auch denkbare Fehler vermieden werden können.

Der vorliegende Ratgeber berücksichtigt die aktuelle Rechtslage bis August 2001.

Der Ratgeber soll Ihnen bei der Lösung von anfänglichen steuerlichen Schwierigkeiten als Orientierungshilfe dienen. Bei darüber hinaus bestehenden Fragen, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Sie zuständigen Finanzamts gerne weiter.

Stuttgart, im August 2001



A handwritten signature in black ink, which reads 'Gerhard Stratthaus'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Gerhard Stratthaus
Finanzminister des Landes Baden-Württemberg

Der erste Schritt in die Selbständigkeit

Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Wahl der Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform, für die regelmäßig außersteuerliche Gründe (z.B. Haftungsfragen, Kosten in Zusammenhang mit der Unternehmensgründung usw.) entscheidend sind, hat auch Auswirkung auf die steuerliche Behandlung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Beteiligung als selbständiger Unternehmer am Wirtschaftsleben ist in verschiedenen Formen denkbar. So können Sie

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen oder eine freiberufliche oder andere selbständige Tätigkeit aufnehmen (**Einzelunternehmer**),
- gemeinsam mit anderen Personen eine Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) gründen und als Gesellschafter (steuerlich **Mitunternehmer**) tätig sein oder
- allein oder mit anderen Personen eine Kapitalgesellschaft (i.d.R. GmbH) gründen und als **Gesellschafter-Geschäftsführer** unternehmerische Entscheidungen treffen.

Besondere Unterschiede ergeben sich bei den einzelnen Rechtsformen insbesondere in den Bereichen Entstehung (Registereintrag, Form des Gesellschaftsvertrags), besondere Eignung der Unternehmensform für den Unternehmenszweck, Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung), Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerecht, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und Haftung (im Außen- und Innenverhältnis). Die jeweilige Rechtsform bildet den Ausgangspunkt für weitere rechtliche Überlegungen. Neben dem Steuerrecht sind auch handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Im Rahmen dieser Informationsschrift ist es allerdings nicht möglich, auf die teilweise sehr komplizierten Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen detailliert einzugehen. Wir beschränken uns deshalb auf die Erörterung des gewerblichen Betriebs in der Rechtsform eines **Einzelunternehmers**, weil dies die bei einer Unternehmensgründung am häufigsten gewählte Rechtsform ist.

Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit

Die künftige steuerliche Belastung Ihrer selbständigen Tätigkeit hängt entscheidend davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist. Das EStG unterscheidet im Bereich der Gewinneinkunftsarten zwischen einem land- und forstwirtschaftlichem Betrieb, einer freiberuflichen Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb. Nachfolgend werden die Begriffe Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit näher erläutert und gegenüber den anderen Einkunftsarten abgegrenzt.

Gewerbebetrieb

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 EStG enthält eine gesetzliche Definition des Gewerbebetriebs. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine Tätigkeit, die

-
1. selbständig
 2. nachhaltig
 3. mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich
 4. als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.
 5. Dabei darf es sich weder um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft noch um Einkünfte aus einer freiberuflichen (oder einer anderen selbständigen) Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG handeln.

Eine feste Einrichtung oder ein fester Ort der Betätigung ist nicht erforderlich. Wer lediglich einem anderen Kapital oder ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, ist regelmäßig nicht Gewerbetreibender (bloße Vermögensverwaltung). Es muss eine zusätzliche Leistung oder weitere Aktivität des Überlassenden (z.B. Beratung, sonstige Betreuung usw.) hinzukommen.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist in vielen Bereichen wie z.B. Handel (An- und Verkauf), Herstellung, Be- und Verarbeitung, Dienstleistungen, Vermittlung usw. denkbar.

Freiberufliche Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Heilpraktiker, Notare, Journalisten, Steuerberater und ähnliche Berufe (Katalogberufe).

Das Wesen der freien Berufstätigkeit liegt in der höchstpersönlichen Tätigkeit unter Einsatz von geistigem Vermögen und der Arbeitskraft begründet. Gegenüber der geistigen Arbeit und der eigenen Arbeitskraft tritt der Einsatz von Kapital auch in Form von Maschinen und technischen Geräten in den Hintergrund.

Die Tätigkeit muss sich – wie die gewerbliche – als selbständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darstellen.

Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb schwierig, z.B. zwischen einem Unterhaltungsmusiker (gewerbliche Tätigkeit) und einer entsprechenden künstlerischen (freiberuflichen) Tätigkeit.

Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppieren ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts.

Auswirkung dieser Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Einkunftsarten Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit hat z.B. Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Art und Weise der Gewinnermittlung, die Frage der Gewerbesteuerpflicht und die Höhe der Einkommensteuerbelastung:

● **Anmelungsverfahren**

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, sollten Sie sich an die Gewerbemelde-stelle des zuständigen Ordnungsamtes wenden. Bei der Gewerbemeldestelle wird Ihre Gewerbeanmeldung aufgenommen. Die Gewerbeanmeldung enthält neben Ihren persönlichen Angaben wie z.B. Name, Wohnort, Geburtsdatum, genaue Angaben zur Art der Tätigkeit und zum Zeitpunkt, ab wann Sie mit dieser beginnen wollen.

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann vom Ordnungsamt eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebs-sitz haben.

Eine zweite Durchschrift der Gewerbeanmeldung geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramts Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuer-Nummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Diese Nummer sollten Sie bei jedem Telefonat oder Schriftwechsel gegenüber der Gemeinde angeben.

Wenn Sie hingegen eine freiberufliche Tätigkeit ausüben wollen, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt in-formieren. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen.

● **Gewinnermittlung**

Die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewinnermittlungsarten werden nachfolgend ausführlich dargestellt (vgl. S. 10 ff.).

● **Gewerbesteuerpflicht**

Gegenstand der Besteuerung ist nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbebetrieb. Der Begriff des Gewerbebetriebs ist inhaltlich für das Gewerbesteuerrecht und das Einkommensteuerrecht gleich.

Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

● **Höhe der Einkommensteuerbelastung**

Der Einkommensteuertarif ist ein Tarif mit einer unteren und einer oberen Proportional-zone und einer dazwischen liegenden Progressionszone. Im Bereich der Progressions-zone steigt der Steuersatz für entsprechende Teile des zu versteuernden Einkommens im Jahr 2001 von 19,9 Prozent bis 48,5 Prozent an. Im Jahr 2003 wird der Eingangs-steuersatz auf 17% und der allgemeine Spitzensteuersatz auf 47% reduziert. Eine weitere Absenkung des Einkommensteuertarifs (Eingangssteuersatz 15%, Spitzensteuersatz 42%) wird sich ab dem Jahr 2005 ergeben.

Für gewerbliche Einkünfte wird die Einkommensteuerbelastung durch Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemindert (§ 35 EStG). Dies ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Im Ergebnis wird der Unternehmer durch die Anrechnung der Gewerbesteuer und dem weiterhin zulässigen Betriebsausgabenabzug wirtschaftlich regelmäßig in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.

Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Sobald das Finanzamt die Durchschrift der Gewerbeanmeldung erhalten oder von Ihnen erfahren hat, dass Sie sich selbständig machen wollen, wird Ihnen ein Fragebogen zur Betriebseröffnung zugesandt. In diesem Betriebseröffnungsbogen müssen Sie Angaben zur Person und zu Ihrem Betrieb machen. So wird unter anderem gefragt:

- In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihren Betrieb?
- Wann haben Sie Ihren Betrieb eröffnet?
- Wie hoch schätzen Sie den zu erwartenden Umsatz und den zu erwartenden Gewinn Ihres Betriebs?

Ebenso wird nach weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrem Ehegatten gefragt. Diese umfassenden Angaben sind erforderlich, um die konkreten steuerlichen Schlußfolgerungen ziehen zu können, damit Ihnen Nachteile – aber auch ungerechtfertigte Vorteile – „erspart bleiben“.

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen fest, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen, und ob Sie Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag leisten müssen. Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich.

Das Finanzamt wird Ihnen eventuell aufgrund Ihrer Angaben im Betriebseröffnungsbogen Vordrucke zur Umsatzsteuer-Voranmeldung (siehe S. 43) zuschicken. Das hängt davon ab, wie hoch Sie Ihren Umsatz einschätzen. Wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, bekommen Sie auch Vordrucke zur Lohnsteuer-Anmeldung (siehe S. 48) zugesandt.

Gewinnermittlung

Die Buchführung als Zweig des betrieblichen Rechnungswesens

Das betriebliche Rechnungswesen dient der Erfassung und Auswertung betrieblicher Bewegungen. Es wird allgemein in die vier Bereiche

- Buchführung (als Zeitabschnittsrechnung)
- Kosten- und Leistungsrechnung (als Betriebsbuchführung, Betriebsabrechnung und Kalkulation)
- Betriebsstatistik (als Vergleichs- und Kontrollrechnung) und
- Planung (als Vorausrechnung)

gegliedert.

Diese vier Bereiche sind zwar miteinander verbunden, haben aber ihre eigenen Methoden und Anwendungsbereiche. Die Bedeutung der einzelnen Gebiete steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Art des Betriebs und dessen Größe.

Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, den Stand und die Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend aufzuzeichnen. Das gleiche gilt für die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs. Aufgrund dieser Aufzeichnungen muss es möglich sein, zum Schluss des Geschäftsjahrs einen Abschluss, bestehend aus Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Die aus der Buchführung erkennbaren Daten sind für den Eigenbedarf des Betriebs bedeutsam. Zudem haben sie eine allgemeine Bedeutung, z.B. für den Gläubigerschutz und die Besteuerung.

Gewinnermittlungsarten

Grundsätze

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

- Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich)
- Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

Durch Betriebsvermögensvergleich müssen solche Steuerpflichtigen ihren Gewinn ermitteln, die buchführungspflichtig sind.

Kaufleute sind handelsrechtlich zur Buchführung und damit zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Nach § 140 AO haben Steuerpflichtige, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen buchführungspflichtig sind, diese Pflicht auch für die Besteuerung zu erfüllen (abgeleitete Buchführungspflicht). Die sich insbesondere aus dem Handelsrecht ergebene Buchführungspflicht gilt somit gleichermaßen als steuerliche Verpflichtung.

Allein aufgrund der Regelung des § 140 AO würde sich für bestimmte Steuerpflichtige (z.B. Minderkaufleute) keine Buchführungspflicht ergeben. Damit jedoch für alle Steuer-

pflichtigen die Besteuerung möglichst gerecht und zutreffend durchgeführt werden kann, wurde auch für diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtung geschaffen. Gewerblich Tätige, die nicht bereits nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, wurden daher unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen (steuerliche Buchführungspflicht des § 141 AO).

Die Buchführungspflicht besteht hiernach für gewerblich Tätige, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

- Umsätze mehr als 500.000 DM (ab 2002 260.000 Euro)
- oder
- Gewinn mehr als 48.000 DM (ab 2002 25.000 Euro)

Nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige können gemäß § 4 Abs. 3 EStG ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Hierdurch wird die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert, denn die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufgrund einer doppelten Buchführung entfällt.

Zu den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn anhand der Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen, gehören

- a) Gewerbetreibende, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§§ 140, 141 AO) zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind und dies auch nicht freiwillig tun.
- b) Freiberufler, wenn sie nicht freiwillig Bücher führen und keine regelmäßigen Abschlüsse erstellen. (Bei Freiberuflern gibt es keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Buchführung und Bilanzierung.)

Betriebsvermögensvergleich

Der steuerliche Gewinn wird grundsätzlich mit Hilfe des Betriebsvermögensvergleichs (Bestandsvergleich) nach folgender Formel ermittelt:

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Bei der Gewinnermittlung sind – so weit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einen sachverständigen Dritten (z.B. Betriebsprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden (z.B. in einem Kas senbuch). Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Diesem Zweck dienen insbesondere die Inventuren zum Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahrs. Bei der Inventur müssen alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, genau aufgezeichnet und im Einzelnen bewertet werden. Die Erfassung hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen, also durch „Zählen, Messen, Wiegen“. Wo eine körperliche Bestandsaufnahme tatsächlich nicht möglich ist, wie z.B. bei Forderungen oder Schulden, muss die Erfassung auf andere Weise sichergestellt werden. Dies kann durch Kontoauszüge bei den Bankguthaben, durch so genannte Saldenlisten bei Kundenforderungen oder Lieferantenschulden und dergleichen geschehen. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar. Unter Inventar ist die Aufstellung der Vermögensgegenstände, das Bestandsverzeichnis, zu verstehen. In ihm werden die einzelnen Wirtschaftsgüter unterschieden nach Art, Menge und Wert aufgeführt.

Neben dem Inventar sind auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Bestandteile des zu fertigenden Jahresabschlusses.

Der Buchführende ist verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt oder die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss fertig gestellt worden ist.

Die Buchungsunterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften als den Steuergesetzen verkürzen die oben genannten Fristen nicht.

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, kommt für Sie die Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG in Frage.

Das Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht in einer Gegenüberstellung der zugeflossenen Betriebseinnahmen und der abgeflossenen Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abflußprinzip. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine reine Istrechnung. Grundlage dieser Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Dabei ist im Gegensatz zur Buchführung eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht vorgesehen.

Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können (z.B. eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für PKW-Kosten, eine dritte für Bürokosten usw.), ist dabei sehr hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über Ihre Geschäftsentwicklung.

Das Finanzamt wird sich in der Regel nicht mit einem einzigen Ausgabenposten in Ihrer Einnahmen-Überschussrechnung begnügen, sondern eine Aufgliederung nach Kostengruppen verlangen. Eine klare Gliederung der Einnahmen und Ausgaben kann Ihnen arbeitsaufwendige Rückfragen des Finanzamts ersparen. Für Zwecke der Umsatzsteuer müssen ohnehin die vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte, getrennt nach Steuersätzen, festgehalten werden.

Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, sind Ihnen eine Reihe spezieller Mitwirkungspflichten auferlegt. Hierunter fallen auch zahlreiche Aufzeichnungspflichten. So muss zum Beispiel der Wareneingang und der Warenausgang aufgezeichnet werden. Auch gibt es Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen (z.B. im UStG).

Eine vollständige und erschöpfende Darstellung all dieser Aufzeichnungspflichten ist in dieser Broschüre leider nicht möglich.

Ausgewählte Einzelfragen

Betriebsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen wird für die steuerliche Gewinnermittlung benötigt. Mit Hilfe dieser Abgrenzung soll in erster Linie erreicht werden, stille Reserven, die im Betrieb gebildet wurden, auch der betrieblichen Steuer zuzuführen. Umgekehrt soll verhindert werden, dass sich abzeichnende private Vermögensverluste über den Betrieb steuerlich berücksichtigungsfähig werden.

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

Wirtschaftsgüter stellen dann notwendiges Betriebsvermögen dar, wenn sie entweder nach ihrer Nutzung überwiegend für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden oder wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb des Steuerpflichtigen nur Betriebsvermögen sein können.

Gibt schon die Nutzung Aufschluss über die Eigenschaft als Betriebs- oder Privatvermögen, so kommt es auf die Funktion nicht mehr an.

Beispiel:

Eine Fertigungsmaschine wird nur für betriebliche Zwecke verwendet. Notwendiges Betriebsvermögen liegt bereits aufgrund der Nutzung vor.

Gemischt-genutzte Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) im Betrieb eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer prozentualen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Beispiel:

Ein PKW wird zu 70 % für betriebliche und zu 30 % für private Fahrten genutzt. Der PKW ist dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen.

Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens müssen vom Steuerpflichtigen bilanziert werden.

Die Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen kommt grundsätzlich nur bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich in Betracht.

Wirtschaftsgüter können immer dann zum gewillkürten Betriebsvermögen gemacht werden, wenn sie weder dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen sind. Durch seine Wahl, die in der Regel durch Aufnahme in der Bilanz dokumentiert wird, macht der Steuerpflichtige deutlich, dass er das Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wissen will. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Einbuchung des Wirtschaftsguts.

Auch hier ist zwischen gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern, die allein schon nach ihrer Nutzung zugeordnet werden können, und neutralen Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Funktion zuzurechnen sind, zu unterscheiden.

Nach ihrer Nutzung sind die Wirtschaftsgüter dann dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn ihre betriebliche Nutzung weder überwiegt (dann notwendiges Betriebsvermögen) noch von untergeordneter Bedeutung ist (dann Privatvermögen). Eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen kommt also bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern immer dann in Betracht, wenn die Nutzung im Betrieb zwischen 10 % und 50 % beträgt.

Bei den neutralen Wirtschaftsgütern kommt eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht, wenn sie in dem konkreten Betrieb eine dem Betrieb zuordenbare Funktion haben, das heißt, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen und ihm dienlich sein können.

Auch bei der Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum notwendigen Privatvermögen ist vorrangig auf die Nutzung abzustellen und erst, wenn diese keinen Anhaltspunkt für eine Zuordnung ergibt, auf die Funktion, die das Wirtschaftsgut für den Betrieb des Steuerpflichtigen hat.

Wird das Wirtschaftsgut ausschließlich für Zwecke der Lebensführung des Steuerpflichtigen genutzt oder ist zwar eine betriebliche Nutzung feststellbar, diese jedoch von untergeordneter Bedeutung, so ist das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zuzuordnen. Als eine betriebliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung wird dabei ein nachhaltiger betrieblicher Nutzungsanteil von weniger als 10 % angesehen.

Für Grundstücke gelten einige Besonderheiten: Ein Grundstück / Gebäude ist bei unterschiedlicher Nutzung für steuerliche Zwecke in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwe-

ken genutzte Gebäudeteile stellen jeweils ein besonderes Wirtschaftsgut dar. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- bzw. Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen. Ein Grundstück oder ein Grundstücksteil das ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt wird, gehört zum Privatvermögen. Fremdbetrieblich oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, die betrieblich veranlasst sind.

Ein Wertzugang stellt immer dann eine Betriebseinnahme dar, wenn er sachlich mit dem Betrieb zusammenhängt. Dabei genügt ein mittelbarer Zusammenhang. In den Rahmen des Betriebs fallen daher nicht nur die Grundgeschäfte, die den Hauptgegenstand ausmachen, sondern auch die sog. Neben- oder Hilfsgeschäfte.

Beispiele für:

- Grundgeschäfte
 - Veräußerung von Waren eines Handelsbetriebs,
 - Veräußerung der erzeugten Produkte eines Fabrikationsbetriebs,
 - Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen.
- Hilfs- oder Nebengeschäfte
 - Veräußerung von abnutzbaren oder nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - Veräußerung von Wirtschaftsgütern des gewillkürten Betriebsvermögens (z.B. Grundstücke, Wertpapiere),
 - Einnahmen aus Vermietungen oder Darlehensgewährungen, wenn diese Geschäfte nicht den eigentlichen Betriebszweck darstellen.
 - Vergütungen aus Ehrenämtern oder der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in einer betrieblich verbundenen Organisation (z. B. Handwerkskammer, Arbeitgeberverband).

Auch Schenkungen können ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit Betriebseinnahmen sein.

Keine Betriebseinnahmen sind Einlagen, gleichgültig, ob sie in Form von Geld, Sachwerten oder Rechten bestehen. Ebenfalls keine Betriebseinnahmen sind durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden.

Von den Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die durch private Umstände veranlasst sind, zu unterscheiden. Zu den Privateinnahmen gehören Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens. Für die Unterscheidung zwischen Betriebseinnahmen und Privateinnahmen kommt es auf den objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb an. Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens können nie privat veräußert werden.

Beispiel:

Ein Schmuckhändler kann nicht Schmuck zunächst in das Privatvermögen entnehmen und anschließend privat veräußern. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung gehört immer zu den Betriebseinnahmen.

Nicht alle betrieblich veranlassten Wertzugänge sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Vor allem der § 3 EStG enthält Einnahmen, die von den Ertragsteuern befreit sind.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind alle Aufwendungen einschließlich der Abschreibung Betriebsausgaben. Soweit bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens eine private Nutzung vorliegt, sind die hierauf entfallenden Aufwendungen als Betriebseinnahmen wieder zuzurechnen. Im Ergebnis wirken sich hierdurch nur die Aufwendungen aus, die auf die betriebliche Nutzung entfallen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, so können dennoch die Aufwendungen (einschließlich Abschreibung), die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn, sind folgende Betriebsausgaben zu unterscheiden:

● sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Dazu gehören alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, durch die aber kein bewertbares Wirtschaftsgut entsteht.

Beispiele:

- Miet- und Zinszahlungen,
- Lohn- und Gehaltszahlungen,
- Reparaturkosten (die keine Herstellungskosten sind),
- Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Berufsgenossenschaftsbeiträgen, betrieblichen Steuern, Gebühren und ähnlichem.

Ferner gehören zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben die Anschaffungs- und Herstellungskosten von GWG, wenn für sie die Bewertungsfreiheit des § 6 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden. Ein GWG in diesem Sinne liegt vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) eines betrieblich genutzten, beweglichen Gegenstandes (z.B. Büro- oder Geschäftsausstattung) nicht mehr als 800 DM (ab 2002 410 Euro) betragen haben. Diese Bewertungsfreiheit erleichtert und vereinfacht die Jahresabschlussarbeiten, da für die meist zahlreichen in einem Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter, die nur einen geringen Wert haben, eine steuerliche anteilige Berücksichtigung über mehrere Jahre entfällt. Neben der erheblichen Vereinfachung für die Buchführung kann diese Bewertungsfreiheit auch als vorteilhafte Finanzierungshilfe und Gestaltungshilfe verwendet werden.

Voraussetzung für den Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass die GWG in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Das Verzeichnis muss den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthalten. Dieses Verzeichnis braucht dann nicht geführt werden, wenn die erforderlichen Angaben bereits aus dem gesonderten Konto der Buchführung oder aus dem Bestandsverzeichnis ersichtlich sind oder wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut nicht mehr als 100 DM (ab 2002 60 Euro) betragen haben.

Beispiel:

Im Juli 2001 haben Sie eine Schreibmaschine für 800 DM + 128 DM Umsatzsteuer angeschafft.

Sie können die gesamten Anschaffungskosten von 800 DM im Jahr 2001 als Betriebsausgaben (->GWG) absetzen, obwohl die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre beträgt.

● nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Zu den nicht sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören Aufwendungen, die durch ein bewertbares Wirtschaftsgut entstehen, dessen Nutzen sich über das Jahr des Aufwands hinaus erstreckt.

Zu unterscheiden sind zum einen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiele:

- Gebäude
- Maschinen und maschinelle Anlagen
- Kraftfahrzeuge
- Einrichtungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig über die jährliche AfA zu Betriebsausgaben (vgl. S. 22 ff.).

Bei Veräußerung oder Entnahme derartiger Wirtschaftsgüter führt der restliche Buchwert des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsausgabe.

Beispiel:

Sie veräußern einen gebrauchten PKW des Anlagevermögens für 10.000 DM zuzüglich 1.600 DM Umsatzsteuer. Der Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung beträgt 8.000 DM.

Die Ausbuchung des Restbuchwerts von 8.000 DM wirkt als eine Betriebsausgabe, denn im Ergebnis führt der Erlös von 10.000 DM nur zu einem Ertrag (d.h. Gewinn) in Höhe von 2.000 DM. Die Umsatzsteuer hat auf den Gewinn keinen Einfluss, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Daneben sind Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines nicht abnutzbaren und nicht verbrauchbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen, zu unterscheiden.

Beispiele:

- Grund und Boden von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Wertpapiere und Beteiligungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig erst durch eine Veräußerung oder Entnahme zu Betriebsausgaben.

Beispiel:

Sie veräußern ein 1997 für 50.000 DM erworbenes unbebautes Grundstück am 31.07.2001 für 70.000 DM.

Auch hier wirkt die Ausbuchung des Buchwerts von 50.000 DM als eine Betriebsausgabe, denn im Ergebnis führt der Erlös von 70.000 DM nur zu einem Veräußerungsgewinn von 20.000 DM.

● nichtabzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG

In § 4 Abs. 5 EStG sind bestimmte Aufwendungen aufgeführt, die zwar wegen ihrer betrieblichen Veranlassung echte Betriebsausgaben sind, aber den steuerlichen Gewinn nicht oder nur in bestimmter Höhe mindern, d.h. steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

- Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn der Wert der Geschenke 75 DM (ab 2002 40 Euro) (je Empfänger) jährlich übersteigt.
- Von den Aufwendungen für die geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens 80 v.H. als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Aufwendungen zur Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung (vgl. S. 21).

- Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Mehraufwendungen für Verpflegung je Kalendertag nur pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 46 DM (ab 2002 24 Euro)

bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 20 DM (ab 2002 12 Euro)

bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 10 DM (ab 2002 6 Euro)

Es ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt abzustellen. Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als 3 Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt werden.

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung

können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn

- a) die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt
- oder
- b) für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

In diesen Fällen ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf jährlich 2.400 DM (ab 2002 1.250 Euro) begrenzt.

Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. In diesem Ausnahmefall können die angefallenen Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden.

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb können nur begrenzt abgezogen werden. Der nicht abziehbare Teil je Kalendermonat ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

Fahrzeug-Listenpreis x 0,03 % x Entfernungskilometer
abzgl. (0,70 DM [ab 2002 0,36 Euro] x Entfernungskilometer [≤ 10 km] + 0,80 DM [ab 2002 0,40 Euro] x Entfernungskilometer [> 10 km]) x Arbeitstage/Monat
= nicht abziehbare Aufwendungen/Monat

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer.

Beispiel:

Mit Ihrem zum Betriebsvermögen gehörenden PKW fahren sie 2001 (an jeweils 15 Tagen monatlich) von Ihrer Wohnung zu Ihrem Betrieb (einfache Entfernung: 25 km). Im Zeitpunkt der Erstzulassung hatte Ihr Fahrzeug einen Listenpreis von 60.000 DM einschließlich Umsatzsteuer.

Folgende auf diese Fahrten entfallende Aufwendungen sind im Jahr 2001 nicht abziehbar:

60.000 DM x 0,03 % x 25 km	=	450,00 DM
<u>∴ (0,70 DM x 10 km + 0,80 DM x 15 km) x 15 Tage</u>	=	285,00 DM
nicht abziehbar monatlich		165,00 DM
nicht abziehbar im Jahr 2001 x 12	=	1.980,00 DM

Die Listenpreisregelung kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn für das Kraftfahrzeug laufend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird und die für das Fahrzeug insgesamt anfallenden Kosten durch Belege nachgewiesen werden. Aber auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale von 0,70 DM (ab 2002 0,36 Euro) für die ersten 10 km und 0,80 DM (ab 2002 0,40 Euro) für jeden weiteren Kilometer nicht abziehbar. Damit ist sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern nicht

-
- mehr als 0,70 DM (ab 2002 0,36 Euro) für die ersten 10 km und 0,80 DM (ab 2002 0,40 Euro) für jeden weiteren Kilometer steuermindernd berücksichtigt werden können.
- Betrieblich veranlasste Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder stellen ebenfalls nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Die nichtabzugsfähigen oder beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen zum großen Teil einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Einlagen

Einlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Es können alle Arten von Wirtschaftsgütern, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen, vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Voraussetzung ist eine Einlagehandlung und ein Einlagewille. Die Einlagehandlung kann sich aus schlüssigem Verhalten, einer Einbuchung, einer Nutzungsänderung, einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder ähnlichem ergeben. Der Einlagewille muss sich nur auf die Zuordnung zum Betriebsvermögen oder auf die betriebliche Nutzung beziehen.

Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige in den Betrieb einlegt, sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage zu bewerten. Sind die Wirtschaftsgüter aber innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag der Einlage angeschafft oder hergestellt worden und ist der Teilwert höher als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so sind diese anzusetzen.

Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist im allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des einzelnen Kaufmanns über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Wertschätzung beruht, wie sie in der Marktlage am Stichtag ihren Ausdruck findet.

Entnahmen

Entnahmen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Es handelt sich also um Wertabgaben für betriebsfremde Zwecke im weitesten Sinn, deren betriebsvermögensmindernde und damit gewinnmindernde Auswirkung vermieden werden soll. Der weitere Zweck der Entnahmeregelung besteht darin, die im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven einer Besteuerung zuzuführen. Dieser Zweck wird durch die Bewertung der Entnahme mit dem Teilwert im Entnahmezeitpunkt erreicht. Auch zu den Entnahmen gehört grundsätzlich eine Entnahmehandlung und ein Entnahmewille. Die Entnahmehandlung kann in einem schlüssigen

Verhalten, in einer Ausbuchung, in einer nachhaltigen Nutzungsänderung, in einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt und ähnlichem zum Ausdruck kommen. Allerdings ist hierzu notwendig, dass das Wirtschaftsgut überhaupt entnahmefähig ist, also nicht weiterhin zum notwendigen Betriebsvermögen gehört. Der Entnahmewille muss sich nur auf den tatsächlichen Geschehensablauf beziehen. Der Steuerpflichtige muss also die Nutzungsänderung, die Ausbuchung oder die Verwendung zu privaten Zwecken wollen, nicht dagegen auch die hiermit verbundene Realisierung der stillen Reserven.

Entnahmen sind ebenfalls mit dem Teilwert anzusetzen. Die Differenz zum Buchwert führt zu einem außerordentlichen Ertrag oder zu einem außerordentlichen Aufwand. Maßgebend ist der Teilwert im Entnahmezeitpunkt. Zum Teilwertbegriff wird auf die Ausführungen in Zusammenhang mit der Einlage hingewiesen (vgl. S. 20).

Bei der Entnahme von Nutzungen und Leistungen ist der Teilwert nicht etwa das, was der Steuerpflichtige erspart hat (etwa Kosten für einen Mietwagen), sondern der anteilige Aufwand, der dem Betrieb entstanden ist. Mit einer solchen Entnahme von Nutzungen oder Leistungen ist regelmäßig auch ein umsatzsteuerlicher Vorgang verbunden.

Besondere Regelungen gelten für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden oder überwiegend für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugs. Die Nutzungsentnahme ist in diesen Fällen für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen.

Beispiel:

Ihren zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw nutzen Sie auch für Privatfahrten. Der Listenpreis (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 48 000 DM. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:
 $48.000 \text{ DM} \times 1 \% \text{ pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 5.760 \text{ DM}$

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, statt des o.g. Betrags die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Dazu muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Außerdem müssen die für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Aufwendungen nachgewiesen werden.

Lebenshaltungskosten

Die Betriebsausgaben sind von den Kosten der privaten Lebensführung abzugrenzen. Aufwendungen, die ausschließlich oder weitaus überwiegend privat (> 90 %) verursacht sind, gehören im vollem Umfang zu den Kosten der Lebensführung. Als Betriebsausgaben dürfen demnach insbesondere nicht abgezogen werden:

- Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Familienwohnung (Miete, Einrichtung), für den Haushalt (Verpflegung), für die Kleidung, für die Erziehung der Kinder, für kulturelle Bedürfnisse und dergleichen.

-
- Aufwendungen, die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst worden sind.
Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Dies gilt nur, wenn sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, leicht und einwandfrei trennen lässt. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Lassen sich Aufwendungen nicht leicht und einwandfrei voneinander trennen oder ist nur schwer erkennbar, ob sie mehr dem Beruf oder der privaten Lebensführung gedient haben, so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.
 - Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen und sonstige Leistungen, die Entnahmen sind.
 - In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen.

Abschreibungen

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr dürfen nicht sofort als Aufwand oder Betriebsausgaben behandelt werden. Derartige Aufwendungen sind grundsätzlich auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt, indem für die voraussichtliche Nutzungsdauer oder für die gesetzlich bestimmte Absetzungsdauer jährlich AfA-Beträge bei den Betriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind. Eine Ausnahme kann sich bei Wirtschaftsgütern ergeben, die vor ihrer Einlage zur Erzielung von Überschubeinkünften genutzt wurden (vgl. S. 24).

- Bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann die AfA entweder in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) oder in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) vorgenommen werden. Darüber hinaus kann unter besonderen Voraussetzungen eine Sonder-AfA oder eine Ansparabschreibung berücksichtigt werden.

● AfA in gleichen Jahresbeträgen

Der Jahresbetrag ergibt sich bei der linearen Methode aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{Jahresbetrag}$$

Grundsätzlich kann bei einer Anschaffung im Laufe eines Jahres nur der Teil des Jahresbetrags der AfA abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate). Bei beweglichen Wirtschaftsgütern kann jedoch aus Vereinfachungsgründen der volle Jahresbetrag der AfA (12/12) angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut in der ersten

Jahreshälfte angeschafft worden ist. Ist das Wirtschaftsgut in der zweiten Jahreshälfte angeschafft worden, kann ein halber Jahresbetrag (6/12) abgezogen werden.

Hiervon zu unterscheiden ist, wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres eröffnet wird. In diesem Fall entsteht regelmäßig zwischen dem Tag der Betriebseröffnung und dem darauf folgenden 31. Dezember ein Rumpfwirtschaftsjahr. Die oben dargestellte Vereinfachungsregelung ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die während eines Rumpfwirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt werden, entsprechend anzuwenden. Die Ausgangsbasis für die AfA ist jedoch nicht 12/12 der Jahres-AfA sondern $x/12$. Dabei steht x für die Zahl der Monate, die das Rumpfwirtschaftsjahr umfasst.

Beispiel:

B hat am 1.3.2001 seinen Betrieb eröffnet und am 20.7.2001 ein neues Auto (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 42.000 DM + 6.720 DM Umsatzsteuer erworben (einschließlich Überführungs-, Zulassungskosten usw.). Das Rumpfwirtschaftsjahr umfasst 10 Monate (März bis Dezember), die AfA des Jahres 2001 errechnet sich wie folgt:

$$7.000 \text{ DM (3.579 Euro)} \times 10/12 = 5.833 \text{ DM (2.982 Euro)}$$

Auf diesen Betrag ist die oben genannte Vereinfachungsregelung anzuwenden, d.h. nachdem der Pkw in der ersten Hälfte (März bis Juli) des Rumpfwirtschaftsjahres 2001 angeschafft worden ist, kann für 2001 der volle Betrag von 5.833 DM als AfA berücksichtigt werden. In den Jahren 2002 bis 2006 sind dann jährlich 3.579 Euro zu berücksichtigen, vorausgesetzt, der Pkw gehört jeweils das volle Wirtschaftsjahr zum Betrieb. Im Jahr 2007 ist sodann noch eine AfA von 597 Euro zu berücksichtigen.

● AfA in fallenden Jahresbeträgen

Die degressive AfA bemisst sich nach einem gleich bleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert). Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die während eines Kalenderjahrs angeschafft oder hergestellt wurden, gelten die bei der linearen AfA beschriebenen Regeln zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Beispiel:

C hat am 2.1.2001 für seinen Betrieb eine Maschine angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 30.000 DM.

Bei einer Nutzungsdauer von 6 Jahren errechnet sich bei linearer AfA ein jährlicher Abschreibungssatz von 16,67%. Für die Bemessung der degressiven AfA ist das Doppelte (33,33 %), höchstens aber 20 % anzusetzen.

Die Entwicklung der AfA stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

	Abschreibung	Buchwert/Restwert
2001: 20 % v. 30.000 DM	6.000 DM	24.000 DM (12.271 Euro)
2002: 20 % v. 12.271 Euro	2.454 Euro	9.817 Euro
2003: 20 % v. 9.817 Euro	1.963 Euro	7.854 Euro

USW.

Ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist möglich. Hierbei wird der Restwert am Ende des vorangegangenen Jahres durch die Restnutzungsdauer geteilt. Im Beispielsfall liegt der jährliche AfA-Betrag bereits ab dem 3. Jahr über der degressiven AfA, wenn der Restwert auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben wird. Ab diesem Zeitpunkt ist der Übergang vorteilhaft. Ab 2003 würde sodann der am 31.12.2002 vorhandene Restwert von 9.817 Euro in vier gleichen Jahresraten von 2.454 Euro abgeschrieben.

- **AfA eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb**

Bei einer Betriebseröffnung werden Sie unter Umständen Gegenstände in den Betrieb einbringen, die Sie vorher privat genutzt haben, z.B. einen PKW oder Büromöbel. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, wie die weitere AfA im Betrieb vorzunehmen ist.

Werden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingelegt, so sind diese auch abschreibbar. Die Einlage von abnutzbaren Wirtschaftsgütern erfolgt mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten (vgl. S. 20). Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschubeinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschubeinkünften genutzt, so bemessen sich gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die weiteren Abschreibungen nicht mehr nach dem Einlagewert, sondern nach dem Restwert des Wirtschaftsguts im Einlagezeitpunkt. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass mit der Einlage „künstlich“ neues AfA-Volumen geschaffen wird. Die Vornahme von Absetzungen vom Restwert kann bewirken, dass das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben wird. Vielmehr verbleibt in Höhe des Unterschieds zwischen Teilwert und Restwert bei Einlage ein „Festwert“, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel:

Ein bebautes Grundstück wurde zunächst im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Dieses Grundstück wird nun von Ihnen zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt. Im Einlagezeitpunkt im Jahr 2001 beläuft sich der Teilwert des Gebäudes auf 600.000 DM. Der Restwert des Gebäudes, das zu Herstellungskosten von 900.000 DM errichtet worden war, beträgt 400.000 DM.

Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 600.000 DM zu aktivieren. AfA-Bemessungsgrundlage ist jedoch der Restwert in Höhe von 400.000 DM. Die jährlichen Abschreibungen betragen somit 3% von 400.000 DM und belaufen sich damit auf 12.000 DM (ab 2002 6.136 Euro). Dieser Abschreibungsbetrag kann solange in Anspruch genommen werden, bis der Restwert von 400.000 DM (204.517 Euro) aufgezehrt ist. Bei einem Verkauf des Grundstücks oder einer Entnahme wirkt die Ausbuchung des Buchwerts als eine Betriebsausgabe (vgl. S.17). Der Buchwert des Gebäudes beträgt dabei mindestens 200.000 DM (102.258 Euro).

Da die Einlage grundsätzlich als anschaffungsähnlicher Vorgang behandelt wird, sind bei beweglichen Wirtschaftsgütern die beiden beschriebenen AfA-Methoden anwendbar. Daneben ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Bewertungsfreiheit für GWG (siehe auch S. 16) möglich. Bei beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern, die während des Kalenderjahrs eingelegt wurden, gelten die bei der linearen AfA beschriebenen Regeln zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend. Dies gilt nicht, wenn das eingelegte Wirtschaftsgut auch im Privatvermögen bereits mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben worden ist (etwa ein Schreibtisch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit); in diesen Fällen kann das eingelegte Wirtschaftsgut ab der Einlage nur zeitanteilig abgeschrieben werden.

- **Sonder-AfA**

Kleinere oder mittlere Betriebe (Betriebsvermögen nicht über 400.000 DM [ab 2002 204.517 Euro]) können für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren eine Sonder-AfA nach § 7 g Abs. 1 EStG von bis zu insgesamt 20 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der „normalen“ AfA in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr im (inländischen) Betrieb verbleibt, ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird und, dass für die Anschaffung oder Herstellung zuvor eine Ansparabschreibung gebildet worden ist. Daraus ergibt sich, dass bereits im ersten Abschreibungsjahr eine AfA von bis zu insgesamt 40 % möglich ist. Andererseits kann es aber gerade bei der Eröffnung eines Betriebs sinnvoll sein (insbesondere wenn Anfangsverluste erzielt werden), die Sonder-AfA nicht in Anspruch zu nehmen.

- **Ansparabschreibung für künftige Investitionen**

Kleine und mittlere Betriebe (Betriebsvermögen nicht über 400.000 DM [ab 2002 204.517 Euro]) können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen be-

weglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung).

Die Rücklage darf bis zu 40 % der Kosten des Wirtschaftsguts betragen, das voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird und dessen Nutzung ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich sein wird. Die danach am Bilanzstichtag insgesamt gebildeten Rücklagen dürfen den Betrag von 300.000 DM (ab 2002 154.000 Euro) nicht übersteigen.

Bei Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhenden Auflösung steht aber die gewinnmindernde AfA auf das neue Wirtschaftsgut gegenüber. Diese kann bei Inanspruchnahme der degressiven AfA und der Sonder-AfA nach § 7 g EStG zusammen ebenfalls bis zu 40 % betragen.

Wird bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs kein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft, so ist die Rücklage aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn zusätzlich für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen.

- **Ansparabschreibung für Existenzgründer**

Für die von einem Existenzgründer im Gründungszeitraum (=Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und die folgenden fünf Jahre) gebildeten Rücklagen (Ansparabschreibungen) gelten besondere Vergünstigungen. So ist die Rücklage zulässig, wenn das Wirtschaftsgut voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird. Dementsprechend ist die Rücklage erst am Ende des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. Darüber hinaus beträgt der Höchstbetrag der zulässigen Rücklage 600.000 DM (ab 2002 307.000 Euro). Bei Auflösung der Rücklage wird diese nicht um einen Verzinsungsbetrag erhöht.

Existenzgründer in diesem Sinne sind natürliche Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder Gewinneinkünfte erzielt haben noch zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder im Wege der Erbaueinandersetzung ist keine Existenzgründung in diesem Sinne.

Bitte beachten Sie: Diese Sonderregelungen für Existenzgründer, die durch das JStG 1997 eingeführt wurden, sind mittlerweile insoweit durch die Europäische Kommission genehmigt worden, als die Ansparabschreibung nicht von einem Existenzgründer innerhalb eines sog. „sensiblen Wirtschaftssektors“ geltend gemacht wird. Die Abgrenzung solcher „sensibler Wirtschaftssektoren“ ist außerordentlich schwierig (hierzu gehören z.B. die Eisen- u. Stahl- sowie die KfZ-Industrie oder das Transportgewerbe; vgl. im einzelnen: BMF-Schreiben vom 01.03.1999, BStBl I S. 272); es ist daher unbedingt zu empfehlen, bei einer Investitionsabsicht im Hinblick auf die Bildung einer Ansparrücklage Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

- AfA bei Gebäuden und Gebäudeteilen

Bei Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt.

Auch bei Gebäuden ist zwischen der linearen und degressiven AfA zu differenzieren. Für die Inanspruchnahme der degressiven AfA ist allerdings Voraussetzung, dass das Gebäude vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt oder im Jahr der Fertigstellung angeschafft worden ist.

Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu eigenen Wohnzwecken und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut und daher ggf. gesondert abzuschreiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gesamten Gebäudes sind nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen des gesamten Gebäudes zu den Wohn- und Nutzflächen der einzelnen selbstständigen Gebäudeteile aufzuteilen.

Gebäude und Gebäudeteile sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Die degressiven AfA-Sätze haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Eine lückenlose Darstellung würde den Rahmen dieser Broschüre überschreiten. Unter diesen Gesichtspunkten halten wir es für zweckmäßig, die derzeit bestehenden AfA-Sätze darzustellen, wenn der Bauantrag für das Gebäude nach dem 31.12.1995 gestellt worden ist oder das Gebäude nach dem 31.12.1995 erworben wurde (Abschluss des Kaufvertrags). Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Gebäude gehört zum	... und dient ...	lineare AfA	degressive AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	4% bis 31.12.2000 3% ab 01.01.2001	keine
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2%	8 Jahre x 5 % 6 Jahre x 2,5 % 36 Jahre x 1,25 %
Privatvermögen	nicht Wohnzwecken	2%	keine
Privatvermögen	Wohnzwecken	2%	8 Jahre x 5 % 6 Jahre x 2,5 % 36 Jahre x 1,25 %

Verträge unter nahen Angehörigen

Rechtsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge usw.) können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich (entsprechend der Vereinbarung) durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im voraus vereinbart worden sein.

Die besonderen Anforderungen, die an Vertragsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen gestellt werden, dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 14 Jahren sind aber wegen eines Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

Die Steuern des Unternehmers

Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person anknüpft. Ihre Höhe wird durch das Einkommen bestimmt. Grundlagen sind die Einkünfte der Person. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse, z.B. Familienstand, Anzahl der Kinder, außergewöhnliche Belastungen. Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. Mai des nachfolgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. In dieser Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte erklären, also auch diejenigen, die aus anderen Quellen stammen. Wenn Sie verheiratet sind und eine – in der Regel günstigere – Zusammenveranlagung wünschen, sind in der Einkommensteuererklärung auch sämtliche Einkünfte Ihres Ehegatten zu erfassen.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, so sind der Steuererklärung die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) beizufügen.

Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser ggf. auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Der Verlustrücktrag kann zu einer Erstattung der für das Vorjahr gezahlten Einkommensteuer führen.

Sollte sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von zwei unterschiedlichen Finanzämtern befinden, ist die Einkommensteuererklärung Ihrem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Für das Unternehmen ist in diesem Fall eine zusätzliche Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte notwendig, deren Bearbeitung beim Betriebsstättenfinanzamt erfolgt.

Gewerbsteuer

Steuerschuldner der Gewerbsteuer sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des EStG ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des GewStG um so genannte „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ korrigiert. Von besonderer Bedeutung für Unternehmensgründer ist hierbei die hälftige Hinzurechnung von so genannten Dauerschuldzinsen (i.d.R. langfristige Kreditzinsen).

Die Gewerbsteuer wird nicht wie z.B. die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer unmittelbar aufgrund der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Aus dem Gewerbeertrag wird

durch Anwendung einer Messzahl ein Steuermeßbetrag ermittelt. Das Finanzamt erlässt aufgrund dieser Ermittlungen lediglich einen Gewerbesteuermessbescheid. Dieser enthält kein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung). Der Messbescheid wird der zuständigen Gemeinde zugeleitet, die dann den je nach Gemeinde unterschiedlichen Hebesatz auf den Messbetrag anwendet, die Gewerbesteuer errechnet und den eigentlichen Gewerbesteuerbescheid erlässt. Dieser wird Ihnen zusammen mit dem vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuermessbescheid zugesandt. Die Gewerbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu bezahlen.

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 48.000 DM (ab 2002 24.500 Euro) jährlich übersteigt.

Die Steuermesszahl ist bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften gestaffelt. Sie beträgt für die ersten 24.000 DM (ab 2002 12.000 Euro) des steuerpflichtigen Gewerbeertrags 1%. Für jede weiteren 24.000 DM (ab 2002 12.000 Euro) des steuerpflichtigen Gewerbeertrags erhöht sich die Steuermesszahl um 1%. Übersteigt der steuerpflichtige Gewerbeertrag den Betrag von 96.000 DM (ab 2002 48.000 Euro), so beträgt die Steuermesszahl für den übersteigenden Betrag einheitlich 5%.

Der Freibetrag in Höhe von 48.000 DM (ab 2002 24.500 Euro) und der Staffeltarif können nur von Gewerbebetrieben, die von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften betrieben werden, in Anspruch genommen werden. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag; die Steuermesszahl beträgt hier einheitlich 5%.

Beispiel:

Bei einem Unternehmen ergibt sich ein Gewerbeertrag von 98.000 DM. Das Unternehmen wird

- a) in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
- b) in der Rechtsform einer GmbH betrieben.

a) Einzelunternehmen

Gewerbeertrag:	98.000 DM
Abzgl. Freibetrag:	48.000 DM
Verbleiben:	50.000 DM
Steuermesszahl für die ersten 24.000 DM: 1 %	240 DM
Steuermesszahl für die weiteren 24.000 DM: 2 %	480 DM
Steuermesszahl für die weiteren 2.000 DM: 3 %	60 DM
Steuermessbetrag:	780 DM

b) GmbH

Gewerbeertrag:	98.000 DM
Steuermesszahl: 5 %	
Steuermessbetrag:	4.900 DM

Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags (z.B. unzutreffende Gewinn- oder Gewerbeertragsermittlung) können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden. Anträge hinsichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer (z.B. Antrag auf Ratenzahlung) sind hingegen an die Gemeinde zu richten.

Abgabe für die Gewerbesteuererklärung ist ebenfalls der 31. Mai des Folgejahrs.

Umsatzsteuer

Die Steuerbarkeit

Steuerbar sind u.a.

- alle Lieferungen (z.B. Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (z.B. Dienstleistungen), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden.

Beispiele:

Ein Obst- und Gemüsehändler verkauft Äpfel und Birnen in seinem Ladengeschäft.
Ein selbständiger Schreiner repariert bei einem Kunden ein kaputtes Fenster.

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen werden gleich gestellt:

- Die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke.

Beispiele:

Der selbständige Fernsehtechniker stellt ein Fernsehgerät aus seinem Ladengeschäft in seiner Wohnung auf.
Der Inhaber eines Spielwarengeschäfts schenkt seinem Neffen ein Computerspiel aus seinem Laden zum Geburtstag.

- Andere unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen an Arbeitnehmer oder Dritte, auch dann, wenn diese aus unternehmerischen Gründen erfolgen.

Beispiel:

Ein Elektrohändler schenkt seinem Angestellten anlässlich seiner Silberhochzeit eine Waschmaschine im Wert von 1.500 DM.

- Die Verwendung von Gegenständen, die dem Unternehmen zugeordnet wurden, für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel:

Ein Fuhrunternehmer verwendet seinen LKW, um damit seine private Segeljacht zu transportieren.

-
- Die unentgeltliche Ausführung von anderen sonstigen Leistungen im Rahmen des Unternehmens für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel:

Ein selbständiger Malermeister beauftragt seine Arbeiter, den Außenanstrich am Haus seiner Eltern zu erneuern. Die Arbeiten werden unentgeltlich ausgeführt.

- die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland in das Inland. Die hierbei anfallende Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zoll erhoben.
- der innergemeinschaftliche Erwerb (Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet).

Steuerbefreiungen

Es gibt für eine Reihe von Umsätzen Steuerbefreiungen, z.B.

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten (hierfür wird eine sog. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt),
- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU,
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- die Gewährung von Krediten,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt, d.h. alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer.

Beispiel:

Eine Glaserei repariert ein zerstörtes Fenster. Die Glaserei verlangt für die Reparatur von dem Kunden 580 DM einschließlich Umsatzsteuer.

Die Reparatur unterliegt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind $100/116$ von 580 DM, also 500 DM. Die Umsatzsteuer beträgt 16 %, im Beispielsfall 80 DM.

- Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder die Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme bzw. im Zeitpunkt der Zuwendung.
- Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die entstandenen Kosten.

Steuersätze

Es gibt zwei Steuersätze:

- a) den allgemeinen Steuersatz von 16 % , dem die meisten Umsätze unterliegen und
- b) den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen insbesondere Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (z.B. Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr).

Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sog. Mehrwertsteuersystem ausgestattet. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer von der von ihm geschuldeten Umsatzsteuer die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf. Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Die Lieferung eines Gegenstandes gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt.

Bei Fahrzeugen gilt eine Sonderregelung: Werden Fahrzeuge auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet, sind die Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung, die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen, nur zu 50 % abziehbar. Die Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke wird durch die hälftige Kürzung des Vorsteuerabzugs berücksichtigt. Eine Besteuerung der Privatnutzung – wie auf S. 31 beschrieben – erfolgt nicht.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter erwirbt im April 2001 einen PKW für 50.000 DM zuzüglich 8.000 DM Umsatzsteuer. Das Fahrzeug nutzt er zu 90 % für unternehmerische und zu 10 % für private Zwecke. Für Kraftstoffe, Inspektionen etc. wendet er 6.000 DM zuzüglich 960 DM Umsatzsteuer auf.

Der Handelsvertreter kann sowohl die ihm anlässlich der Anschaffung entstandenen Vorsteuerbeträge in Höhe von 8.000 DM als auch die ihm aus den laufenden Betriebskosten entstehenden Vorsteuern in Höhe von 960 DM nur zur Hälfte abziehen. Abzugsfähig sind danach 4.480 DM. Eine Besteuerung der Privatnutzung findet nicht statt.

Vorsteuerbeträge, die auf bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG (vgl. S. 18) und auf Lebenshaltungskosten im Sinne des § 12 Nr. 1 EStG (vgl. S. 21) entfallen, sind nicht abzugsfähig. Bei Aufwendungen, die lediglich teilweise nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind (z.B. Bewirtungskosten), ist der Vorsteuerabzug auf die als Betriebsausgaben abziehbaren Beträge beschränkt.

Beispiel:

Einem Unternehmer entstehen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass Bewirtungsaufwendungen von 500 DM zzgl. 80 DM Umsatzsteuer.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG dürfen 20 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen den Gewinn nicht mindern (100 DM). Insoweit besteht auch ein Vorsteuerabzugsverbot. Aus diesem Grund können Vorsteuern in Höhe von 16 DM (100 DM x 16 %) nicht zum Abzug zugelassen werden.

Daneben sind Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf Reisekosten entfallen, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt.

Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach „vereinbarten Entgelten“ berechnet (Soll-Versteuerung), d.h. die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Sie muss dann nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden. Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Das Finanzamt kann auf Antrag der so genannten Ist-Versteuerung zustimmen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen ist, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz darf im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 250.000 DM (ab 2002 125.000 Euro) betragen. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahrs ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr darf nicht mehr als 250.000 DM (ab 2002 125.000 Euro) betragen.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.
- Sie sind freiberuflich tätig.

Ausweis der Umsatzsteuer

Bei steuerpflichtigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen an andere Unternehmer ist auf Verlangen des anderen Unternehmers die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen. Ist in einer Rechnung ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag oder ein Steuerbetrag zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser immer geschuldet.

Kleinunternehmer-Regelung

Die so genannte Kleinunternehmerregelung, die in § 19 Abs.1 UStG geregelt ist, kann in Anspruch genommen werden, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Jahr der Betriebseröffnung insgesamt 32.500 DM (ab

2002 16.620 Euro) nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass dann keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt wurden. Offen ausgewiesene Umsatzsteuer wird immer geschuldet. Im Fall der Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz des Vorjahrs 32.500 DM (ab 2002 16.620 Euro) nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 100.000 DM (ab 2002 50.000 Euro) nicht übersteigen wird. Maßgebend ist immer der Jahresumsatz. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat 2001 einen Umsatz von 17.500 DM, 2002 einen Umsatz von 20.451 Euro und 2003 einen Umsatz von voraussichtlich unter 16.620 Euro.

In diesem Fall fällt 2002 keine Umsatzsteuer an, da der Umsatz 2001 unter der maßgebenden Grenze von 32.500 DM lag. 2003 ist dagegen die Umsatzsteuer zu erheben, da der Umsatz im maßgebenden vorausgegangenen Kalenderjahr 2002 die Umsatzgrenze von 16.620 Euro überstiegen hat. Stellt sich heraus, dass der Umsatz 2003 tatsächlich 16.620 Euro nicht überstiegen hat, fällt für 2004 keine Umsatzsteuer an, wenn der voraussichtliche Umsatz 2004 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Umsatzsteuererklärungen

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung (Jahreserklärung) bis zum 31.05. des darauf folgenden Jahres abzugeben. Die Steuer muss selbst berechnet und innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung auch unaufgefordert bezahlt werden.

Grundsätzlich muss nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs eine Umsatzsteuer-Voranmeldung (vgl. S. 43) abgegeben werden. Beträgt die Jahressteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 12.000 DM (ab 2002 6.136 Euro), ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben. Beträgt die Vorjahressteuer nicht mehr als 1.000 DM (ab 2002 512 Euro), braucht nur eine Jahreserklärung abgegeben zu werden.

Die Voranmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Vierteljahr, Monat) beim Finanzamt eingehen; gleichzeitig muss die selbst errechnete Steuer bezahlt werden.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern (sog. Dauerfristverlängerung). Soweit monatliche Voranmeldungen abzugeben sind, ist im Fall der Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten.

Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie vom steuerpflichtigen Arbeitslohn den Steuerabzug vornehmen und die einbehaltene Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abführen.

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Beträge.

Durchführung des Steuerabzugs nach allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich muss die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nach den Besteuerungsmerkmalen (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Freibeträge), die auf der vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind, berechnet werden. Die hiernach ermittelten Steuerabzugsbeträge sind vom Lohn einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Dabei ist die Lohnsteuertabelle anzuwenden, die für den maßgebenden Lohnzahlungszeitraum (Monat, Woche, Tag) gilt. Die Lohnsteuertabellen sind im Buchhandel erhältlich.

Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vor, so müssen Sie die Steuerabzugsbeträge nach Steuerklasse VI berechnen.

Besonderheiten bei der Besteuerung von Teilzeitkräften und Aushilfen

Der Arbeitslohn von Teilzeitkräften und Aushilfen kann (neben der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften) unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung freigestellt oder pauschal besteuert werden.

Freistellung von der Besteuerung

Eine Freistellung von der Besteuerung ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 39 EStG möglich. Diese Vorschrift knüpft unmittelbar an das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. 630 DM [ab 2002 325 Euro] - Arbeitsverhältnis) an. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge von 12 % zu entrichten hat **und**
- der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte im laufenden Kalenderjahr hat, deren Summe positiv ist.

Die Frage, ob der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zu entrichten hat, ist ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung ist die Frage, ob der Arbeitgeber auch einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung abzuführen hat.

Die Steuerbefreiung kann bereits bei Auszahlung des Arbeitslohns berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer Ihnen eine sog. Freistellungsbescheinigung vorlegt. Diese erhält der Arbeitnehmer bei dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Liegt ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor und hat Ihnen Ihr Arbeitnehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorgelegt,

so kann der Arbeitslohn ohne Einbehaltung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie als Arbeitgeber auf der Freistellungsbescheinigung die Höhe des steuerfreien Arbeitslohns für die geringfügige Beschäftigung, die Dauer des Dienstverhältnisses und die steuerfreien Arbeitgeberleistungen bzw. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bescheinigen. Wegen der besonderen Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung vgl. S. 38.

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Die Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn wird nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und auch nicht beim Arbeitnehmer bei der Einkommensteuerveranlagung erfasst. Bei der Pauschalierung sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

● „Kurzfristige Beschäftigung“

Pauschalsteuersatz: 25 %

- Beschäftigung nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage
- Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 120 DM (ab 2002 62 Euro) pro Arbeitstag
- Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 22 DM (ab 2002 12 Euro) pro Arbeitsstunde
- Wird eine kurzfristige Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich, kann ein höherer Tagesarbeitslohn als 120 DM bezahlt werden. Die Stundenlohngrenze von 22 DM ist jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.

● Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn

Pauschalsteuersatz: 20 %

- Arbeitslohn bei wöchentlicher Lohnzahlung höchstens 147 DM (diese Wochengrenze entfällt ab 2002), bei monatlicher Lohnzahlung höchstens 630 DM (ab 2002 325 Euro)
- Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 22 DM (ab 2002 12 Euro) pro Arbeitsstunde

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen sind die Grenzen der wöchentlichen Lohnzahlung maßgebend.

Für die Frage, ob der Lohn im zulässigen Rahmen für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % liegt, ist der jeweilige Lohnzahlungszeitraum maßgebend. Dies ist der Zeitraum, für den der laufende Arbeitslohn gezahlt wird. Üblicherweise ist dies der Monat, die Woche oder in Einzelfällen auch der Tag.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

Neben der pauschalen Lohnsteuer fällt ferner Solidaritätszuschlag an; er muss bei der pauschalen Lohnsteuererhebung immer mit 5,5 % der Lohnsteuer berechnet werden.

Die Kirchensteuer kann bei der Pauschalierung der Lohnsteuer aus Vereinfachungsgründen mit 7 % der pauschalen Lohnsteuer erhoben werden und ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft bei der Lohnsteueranmeldung im Verhältnis 50:50 auf evangelische und römisch-katholische Kirchenlohnsteuer aufgeteilt werden.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die abzuführenden Steuern müssen Sie auf dem amtlichen Vordruck Lohnsteuer-Anmeldung (vgl. S. 48) erklären und diesen beim Finanzamt einreichen.

Diese Anmeldung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie die Überweisung der Beträge an das Finanzamt müssen unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 6.000 DM (ab 2002 3.000 Euro) betrug,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 1.600 DM (ab 2002 800 Euro) aber nicht mehr als 6.000 DM (ab 2002 3.000 Euro) betrug, z. B. für das erste Kalendervierteljahr am 10. April,
- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.600 DM (ab 2002 800 Euro) betrug.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann auf das vorangegangene Kalenderjahr nicht abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Lohnkonto und Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr geführt werden. Dort sind neben der Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug) und der Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreier Bezüge) auch sämtliche Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte sowie die einbehaltenen Steuerbeträge einzutragen. Das Konto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Sodann ist die vorgeschriebene Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte auszufüllen und die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung durch den Arbeitnehmer müssen Sie als Arbeitgeber zusätzliche Eintragungen im Lohnkonto vornehmen. Einzutragen ist ein Hinweis, dass eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorliegt, der Zeitraum für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Freistellungsbescheinigung ausgestellt hat, der Tag der Ausstellung der Freistellungsbescheinigung sowie die Höhe des steuerfrei ausbezahlten Arbeitslohns.

Sozialversicherung

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.

Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10.03. / 10.06. / 10.09. / 10.12.
- Gewerbesteuer
15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.
- Umsatzsteuer
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Betriebseröffnungsbogen. Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und Ihnen ggf. einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist, wie beim Umsatzsteuervoranmeldeverfahren, 10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten (Projekt ELSTER);

Da die elektronische Übermittlung von Daten in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnt, wurde auf Bundesebene das Projekt „Elektronische Steuererklärung“ (ELSTER) mit dem Ziel angegangen, Steuerberatern, Unternehmen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, die Daten aus Steuererklärungen/Steuer(vor)anmeldungen in elektronischer Form am PC zu erfassen und diese über das Internet dem Finanzamt zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Umsatzsteuervoranmeldungs- und Lohnsteueranmeldungsdaten werden nach der Steueranmeldungs-Datenübermittlungsverordnung (StADÜV) elektronisch übermittelt.

Bei den Finanzämtern sind hierzu Informationsbroschüren und kostenlose CD mit der „ElsterFormular“-Software erhältlich. Außerdem steht die „ElsterFormular“-Software auch im Internet unter der Adresse www.ElsterFormular.de und weitere aktuelle Informationen zu den ELSTER-Verfahren unter der Adresse www.elster.de bereit.

Anlagen

Nachfolgend sind die wichtigsten amtlichen Vordrucke, die bei der Anmeldung und Führung Ihres Unternehmens von Bedeutung sein können, abgedruckt:

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Lohnsteueranmeldung

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Freistellungsbescheinigung)

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2001

Fiktiv	Steuernummer	Umsatzsteuer
11		56

30 Eingangstermin oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2001

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen				bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
01 01	Jan.	01 07	Juli	01 41	I	Kalender-	
01 02	Feb.	01 08	Aug.	01 42	II	Kalender-	
01 03	März	01 09	Sept.	01 43	III	Kalender-	
01 04	April	01 10	Oktober	01 44	IV	Kalender-	
01 05	Mai	01 11	Nov.				
01 06	Juni	01 12	Dez.				

Finanzamt _____

Unternehmer - ggf. abweichende Firmenbezeichnung - Anschrift - Telefon _____

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Betragsangaben in Euro (= EUR) (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 32 ← **EURO**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
		volle DM/EUR	P/Cs	DM/EUR	P/Cs
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)					
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug					
Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.					
41			<input checked="" type="checkbox"/>		
44	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.		<input checked="" type="checkbox"/>		
49	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2 a UStG)		<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)					
43			<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug					
48	Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG		<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)					
51	zum Steuersatz von 16 v.H.		<input checked="" type="checkbox"/>		
86	zum Steuersatz von 7 v.H.		<input checked="" type="checkbox"/>		
35	Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen		<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG					
Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.					
77			<input checked="" type="checkbox"/>		
76	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z. B. Wein)		<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe					
Steuerfreie inneregemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4 b UStG					
91			<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige inneregemeinschaftliche Erwerbe					
97	zum Steuersatz von 16 v.H.		<input checked="" type="checkbox"/>		
93	zum Steuersatz von 7 v.H.		<input checked="" type="checkbox"/>		
94	neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz		<input checked="" type="checkbox"/>	96	
42	Lieferungen des ersten Abnehmers (§ 25 b Abs. 2 UStG) bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart/-form sowie Nachsteuer auf versteuerter Anzahlungen wegen Steuersatzerhöhung		<input checked="" type="checkbox"/>	65	
42	Umsatzsteuer				

zu übertragen in Zeile 45

Zelle				
44		Steuer		
45	Übertrag	DM/€UR	Pflicht	
46	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
47	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b Abs. 5 UStG)	66		
48	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG)	61		
49	Errichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG)	62		
50	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23 a UStG)	63		
51	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15 a UStG)	64		
52	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2 a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 a UStG)	59		
53	Verbleibender Betrag			
54	Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts geschuldet werden (§ 25 b Abs. 2 UStG)			
55	in Rechnungen unberichtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14 Abs. 2 und 3 UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG geschuldet werden	69		
56	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss			
57	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)	39		
58	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung	83		
59	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen			<small>(basiert auf 10 Pf zu Ihren Quoten gerundet werden)</small>
60	II. Anmeldung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (§§ 51 bis 56 UStDV)			
61	für Wertlieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 UStDV)	71	Bemessungsgrundlage volle DM/€UR	Steuer DM/€UR
62	Leistungen, für die wegen der Anwendung der sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) keine Umsatzsteuer einzubehalten ist	72	Pflicht	Pflicht
63	Leistungen, für die die Umsatzsteuer einzubehalten ist			
64	für Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 UStDV) sowie von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 UStDV)			
65	Lieferungen, für die wegen der Anwendung der sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) keine Umsatzsteuer einzubehalten ist	78	Bemessungsgrundlage volle DM/€UR	Steuer DM/€UR
66	Lieferungen, für die die Umsatzsteuer einzubehalten ist	79	Pflicht	Pflicht
67	Umsatzsteuer im Abzugsverfahren	75		
68				<small>(basiert auf 10 Pf zu Ihren Quoten gerundet werden)</small>
69				
70	III. Sonstige Angaben und Unterschrift			
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
72	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht. / Der Erstattungsbetrag ist abgetreten.	<input type="checkbox"/>		29
73	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen „Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
74	Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).	<input type="checkbox"/>		26
75	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten .			
76	Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.			
77	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon)			
78	Datum, Unterschrift			
79	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 14b ff. der Abgabenordnung und der §§ 16, 18 b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig.			
80	Vom Finanzamt auszufüllen			
81	Bearbeitungshinweis			
82	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
83	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
84				
85	Datum, Namenszeichen/Unterschrift			
86		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsmerkmal		

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2001

Abkürzungen:	ESiG = Einkommensteuergesetz	USG = Umsatzsteuergesetz
	Kj = Kalenderjahr	US-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
	USDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann jedoch nicht auf umsatzsteuerliche Rechtsfragen eingehen.
Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2000 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

Sie sollten zunächst prüfen, ob Sie sich die Abgabe der Steueranmeldungen auf Papier ersparen können. Ggf. können Sie Ihre Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermitteln. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem Daten verarbeitenden Unternehmen.

DM oder Euro?

Sie können die Beträge einheitlich entweder in DM oder in Euro (= EUR) angeben. Bei Betragsangaben in Euro ist in Zeile 16 neben der Kennzahl 32 eine „1“ einzutragen. Bei Umrechnung von Euro-Beträgen in DM oder umgekehrt ist der sechsstellige Umrechnungskurs (1,95583) zu Grunde zu legen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bei den Bemessungsgrundlagen sind Entgeltserhöhungen und Entgeltminderungen mit zu berücksichtigen. Negativen Beträgen ist ein Minuszeichen voranzustellen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.
Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen nur Beträge in vollen DM bzw. Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen sind dagegen stets auch Pfennig- bzw. Centbeträge einzutragen.

Unterschrift: Die Steueranmeldungen sind vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 20 bis 23

Die Angaben zu **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 6 a Abs. 1 USiG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt. Einzutragen sind auch die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Anlagegöld i.S.d. § 25 c USiG.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind vierteljährlich **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Nähere Informationen zu diesem Verfahren sowie amtliche Vordrucke für Zusammenfassende Meldungen erhalten Sie beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle - 66738 Saar-louis, Telefon (06831) 456-0, Telefax (06831) 456-120 oder -146. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die **Intrahandelstatistik** zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelstatistik sowie die amtlichen Vordrucke erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-2954, Telefax (0611) 75-3965.

Zeile 24

In Zeile 24 sind insbesondere die steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 6 USiG) einzutragen, einschließlich der Ausfuhrlieferungen von Anlagegöld i.S.d. § 25 c USiG. Außerdem sind in Zeile 24 weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 7 USiG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 USiG);

USt 1 E - Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2001

- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 USiG;
- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 USiG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 USiG).

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 USiG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 USiG). Einzutragen sind auch die steuerfreien Lieferungen von Anlagegöld i.S.d. § 25 c USiG, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 30

Als Bemessungsgrundlage sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die Bemessungsgrundlage ist in vollen DM bzw. Euro anzugeben (ohne Pfennig- bzw. Centbeträge). Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Zellen 31 bis 33

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 32 eintragen. Über diese Lieferungen sind vierteljährliche Zusammenfassende Meldungen sowie Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 20 bis 23.

Bei den in Zeile 33 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für die Umsätze ergibt sich eine Steuer von 7 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 30 ein.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Zellen 34 bis 39

Die Angaben zu inneregemeinschaftlichen Erwerben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Zu den steuerfreien inneregemeinschaftlichen Erwerben, die in Zeile 35 einzutragen sind, gehören auch die inneregemeinschaftlichen Erwerbe von Anlagegütern i.S.d. § 25 c UStG.

Bei neuen Fahrzeugen legt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von „Privatpersonen“ -, sind die Erwerbe in der Zeile 39 der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer „Privatperson“ oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der inneregemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelsbesteuerung).

Über die in den Zeilen 36 bis 38 einzutragenden inneregemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 20 bis 23.

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Zeile 41

Bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 41 auszufüllen, wenn die auf diese Lieferung entfallende Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25 b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25 b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 55 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterung zu Nr. 3 der Zeilen 46 bis 50.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zellen 46 bis 50

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge, Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat.

Folgende Vorsteuerbeträge können berücksichtigt werden:

1. die in Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen an das Unternehmen von anderen Unternehmern gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (Zeile 47);

2. die in Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag 200 DM nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsaussteller auf ihnen den Steuersatz angegeben hat (Zeile 47);

3. bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 41) die vom letzten Abnehmer nach § 25 b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 47);

4. die bei der Besteuerung mit Anlagegeld gemäß § 25 c Abs. 4 und 5 UStG nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Beträge (Zeilen 47 bis 49);

5. die Umsatzsteuer für inneregemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 48);

6. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die der Unternehmer für sein Unternehmen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt oder die er zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Umsätze verwendet hat (Zeile 49);

7. nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmen, deren Umsatz i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbebezügen im vorangegangenen KJ 120 000 DM nicht überschritten hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 50);

8. nach einem Durchschnittssatz (§ 23 a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des inneregemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ 60 000 DM nicht übersteigt hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 50).

Nur zu 50 v.H. abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf den Erwerb, die Einfuhr, die Miete oder den Betrieb von Fahrzeugen entfallen, die auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, sofern es sich um Fahrzeuge handelt, die nach dem 31.3.1999 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, inneregemeinschaftlich erworben oder gemietet wurden (§ 15 Abs. 1 b UStG). Die Nutzung dieser Fahrzeuge zu nichtunternehmerischen Zwecken stellt keine unentgeltliche Veräußerung dar.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 v.H. für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich.

Nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen sind auch Vorsteuerbeträge für Reisekosten des Unternehmers oder seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt.

Ebenfalls nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge für Umzugskosten bei einem Wohnungswechsel und für Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 EStG fallen.

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Zeile 51

Bei Wirtschaftsgütern, die über das KJ, der erstmaligen Verwendung hinaus zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich die Verhältnisse, die im KJ der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von 10 Jahren (bei beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb von 5 Jahren) ändern. Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist sinngemäß zu verfahren. Vorsteuerberichtigungsbeiträge, die auf einer Veräußerung oder einer Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 b UStG (insbesondere einer Entnahme) beruhen, sind - unabhängig von der Höhe des Berichtigungsbeitrages - stets in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben (§ 44 Abs. 4 UStDV). Im Übrigen sind Vorsteuerberichtigungsbeiträge in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären, wenn der Vorsteuerberichtigungsbeitrag für das KJ mehr als 12 000 DM beträgt.

Beispiel

Unternehmer A hat ein am 1.10.2000 angeschafftes Fahrzeug im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (steuerpflichtig) dem Arbeitnehmer B überlassen und die bei der Anschaffung angefallene Vorsteuer in Höhe von 9 000 DM abgezogen.

Ab 1.10.2001 verwendet A dieses Fahrzeug für unternehmerische und private Zwecke. Durch diese Nutzungsänderung ist die Vorsteuer von 225 DM zurückzuzahlen, die auf den Berichtszeitraum des KJ 2001 vom 1.10. bis 31.12.2001 entfällt. Eine Eintragung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Zeile 51) ist nicht erforderlich, weil der Vorsteuerberichtigungsbetrag 12 000 DM jährlich nicht übersteigt. Der Betrag ist in der Umsatzsteuererklärung für das KJ 2001 anzugeben.

Berechnung: 4 500 DM Vorsteuerberichtigung (50 v. H. von 9 000 DM) : 60 Monate Berichtszeitraum = 75 DM monatliche Berichtigung x 3 Monate = 225 DM.

Nach § 52 Abs. 5 UStDV zu berechnende Berichtigungsbeträge sind zu berücksichtigen, sofern Vorsteuerbeträge aus Leistungen ausländischer Unternehmer wegen der Anwendung der sogenannten Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) nicht abgezogen worden sind.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen.

Sonstiges

Zeile 57

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines KJ eingestellt, ist die Sondervorauszahlung bereits in der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum anzurechnen, in dem der Betrieb eingestellt oder der Beruf aufgegeben wurde.

Wird im Laufe des KJ, auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung in der letzten Voranmeldung anzurechnen, für die Fristverlängerung in Anspruch genommen wird. Ergibt sich, dass der Unternehmer nicht mehr zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet ist, kann die Sondervorauszahlung entweder in der letzten monatlich oder in der ersten vierteljährlich abzugebenden Voranmeldung angerechnet werden.

Zeilen 58 und 72 bis 74

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 166 Abgabenordnung) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 72 eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach altem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

Anmeldung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren

Zeilen 61 bis 68

Nach § 18 Abs. 8 UStG unterliegen folgende Umsätze dem Abzugsverfahren:

1. Steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;
3. Lieferung eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet, die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen.

Der Steuerbetrag ergibt sich durch Herausrechnen aus dem Betrag der Gegenleistung. Das Entgelt und die einbehaltene Steuer sind vom Leistungsempfänger in den Zeilen 63 und 67 anzumelden. Die insgesamt abzuführende Umsatzsteuer im Abzugsverfahren ist in der Zeile 68 zu berechnen.

In bestimmten Fällen ist der Leistungsempfänger **ausnahmsweise** nicht verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen (§ 52 Abs. 1 und 2 UStDV). Wird die sogenannte **Null-Regelung** angewandt, ist der Wert der Gegenleistung in Zeile 62 bzw. 66 einzutragen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren enthalten die §§ 51 bis 56 UStDV sowie das beim Finanzamt erhältliche Merkblatt zur Umsatzbesteuerung im Umsatzsteuer-Abzugsverfahren.

Zeile		Fallart	Steuernummer	Unterfallart	2001
1		11		62	
2					
3					
4					
5		Finanzamt			
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12		Arbeitgeber – Anschrift der Betriebsstätte – Telefon			
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					

30 Eingangstempel oder -datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2001

Anmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

0101	Jan.	<input type="checkbox"/>	0107	Juli	<input type="checkbox"/>
0102	Feb.	<input type="checkbox"/>	0108	Aug.	<input type="checkbox"/>
0103	März	<input type="checkbox"/>	0109	Sept.	<input type="checkbox"/>
0104	April	<input type="checkbox"/>	0110	Okt.	<input type="checkbox"/>
0105	Mai	<input type="checkbox"/>	0111	Nov.	<input type="checkbox"/>
0106	Juni	<input type="checkbox"/>	0112	Dez.	<input type="checkbox"/>

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

0141	I. Kalender-	<input type="checkbox"/>
0142	II. Kalender-	<input type="checkbox"/>
0143	III. Kalender-	<input type="checkbox"/>
0144	IV. Kalender-	<input type="checkbox"/>
0119	Kalender-	<input type="checkbox"/>

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

10	<input type="checkbox"/>
----	--------------------------

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) ... **10**

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer **86**

Betragsangaben in EURO (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) ... **32** ← **EURO**

1) Negative Beträge ist ein Minuszeichen voranzustellen. 2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich enthaltenen Beträge. 3) Kann auf 12 Pf zu Ihren Gunsten gerundet werden.

18	Lohnsteuer ^{1) 2) 3)}		42						
19	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltas Kindergeld		43						
20	abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahlte Bergmännprämien		46						
21	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen		33						
22	Verloiben ¹⁾		48						
23	Solidaritätszuschlag ^{1) 2)}		49						
24	Evangelische Kirchensteuer – ev ^{1) 2)}		61						
25	Römisch-katholische Kirchensteuer – rk ^{1) 2)}		62						
26	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens – ib ^{1) 2)}		78						
27	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden – fb ^{1) 2)}		67						
28	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs – iw ^{1) 2)}		73						
29	Alt-katholische Kirchensteuer – ak ^{1) 2)}		63						
30									
31	Gesamtbetrag ¹⁾		83						

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit nicht eine Verrechnung mit Steuerschulden vorzunehmen ist.

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **29**

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.

Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anmeldungszeitraum **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **26**

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetzes:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 41 a des Einkommensteuergesetzes erhoben.
Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.

Datum, Unterschrift

Hinweise für den Arbeitgeber

DM oder EURO?

Sie können die Beträge einheitlich entweder in DM oder in EURO angeben. Bei Betragsangaben in EURO ist in Zeile 16 neben der Kennzahl 32 eine „1“ einzutragen.

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

1. Sie sollten zunächst prüfen, ob Sie sich die Abgabe der Steueranmeldungen auf Papier ersparen können. Ggf. können Sie Ihre Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung übermitteln. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem datenverarbeitenden Unternehmen.

Abführung der Steuerabzugsbeträge

2. Tragen Sie bitte die einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (auch mit festen oder besonderen Pauschsatzsteuersätzen erhobene Lohnsteuer) jeweils nur in einem Betrag ein und führen Sie den in Zeile 30 ausgewiesenen Gesamtbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte ab. Vergessen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, den Zeitraum, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesondert den Gesamtbetrag der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzugeben oder durch Ihre Bank oder Sparkasse angeben zu lassen.

Ihre Lohnsteuerzahlungen (Steuerabzugsbeträge) können auch im Lastschriftinzugsverfahren von Ihrem Girokonto abgebucht werden, wenn Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen.

Sollten Sie mehr Lohnsteuer erstatten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume desselben Kalenderjahrs), tragen Sie bitte in Zeile 18 den Betrag in Rot ein oder kennzeichnen Sie den Betrag mit einem deutlichen Minuszeichen. Der Erstattungsantrag ist durch Abgabe der Anmeldung gestellt.

3. Reichen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.
4. Eine Eintragung in Zeile 19 (ausgezahltes Kindergeld) kommt grundsätzlich nur bei Arbeitgebern des öffentlichen Rechts in Betracht.

Zahlen Sie an Ihre Arbeitnehmer Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz, sind die von Ihnen ausgezahlten Beträge dem Betrag zu entnehmen, den Sie für Ihre Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten haben, und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Übersteigen die Bergmannsprämien den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird Ihnen der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt. Der Antrag ist durch Abgabe der Anmeldung gestellt.

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen einen Betrag von 40% der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.

5. Abführungszeitpunkt ist

- a) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6000 DM betragen hat,
- b) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1600 DM, aber nicht mehr als 6000 DM betragen hat.
- c) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1600 DM betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebs abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

6. Im Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerabzugsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.
7. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1 DM werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Anmeldung der Steuerabzugsbeträge

8. Übersenden Sie bitte unabhängig davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten hatten oder ob die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgebührt worden sind, dem Finanzamt der Betriebsstätte spätestens bis zum Abführungszeitpunkt (siehe oben Nummer 5) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach diesem Vordruck, der amtlich vorgeschrieben ist. Weitere Vordrucke erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, daß Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben.

9. Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verspätungszuschlag** bis zu 10% des anzumeldenden Betrages festsetzen.
10. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte in Zeile 15 stets die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer – einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräfte – an.

Berichtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

11. Wenn Sie feststellen, daß eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzureichen. Für die Berichtigung mehrerer Anmeldungszeiträume sind jeweils gesonderte berichtigte Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtigungsgrund geben Sie bitte auf besonderem Blatt an.

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (630-DM-Arbeitsverhältnis) 2001

Weiße Feder bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise:

Eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann nur erteilt werden, wenn die Summe ihrer anderen Einkünfte im Kalenderjahr nicht positiv ist. Zu den anderen Einkünften gehören alle positiven und negativen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Dienstverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Zinseinnahmen nach Abzug des Werbungskostenpauschabetrags und des Sparerfreibetrags, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung. Zu den Einkünften gehören auch die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten, soweit dieser hierfür den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen kann. Steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Erziehungs- und Sozialhilfe, gehören nicht zu den Einkünften; ebenso bleiben z. B. pauschal besteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte außer Ansatz. Dagegen sind pauschal besteuerte Arbeitslöhne aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Abschnitt B unter den weiteren Beschäftigungsverhältnissen mitanzugeben. Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt und brauchen deshalb nicht angegeben zu werden.

Der Arbeitslohn für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann zudem vom Arbeitgeber nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn er im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum für den Arbeitslohn den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % zu entrichten hat.

Wird Ihnen auf Grund dieses Antrags eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ausgestellt und stellt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs heraus, dass die Summe Ihrer anderen Einkünfte positiv ist, sind Sie nach § 46 Abs. 2a EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Der Antrag ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einzureichen; bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland ist der Antrag bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzugeben.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39a Abs. 6 EStG erhoben werden.

A Angaben zur Person

Familienname, Vorname		Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)						
Ausgeübter Beruf			Arbeitgeber (Name, Anschrift)			
Verheiratet seit	Verwitwet seit	Geschieden seit	Dauerm getrennt lebend seit	Telefonische Rückfragen unter Nr.		
Ich werde (ggf. zusammen mit meinem Ehegatten) zur Einkommensteuer veranlagt:			<input type="checkbox"/> Nein	Ja, beim Finanzamt		Steuernummer
Ich habe für das Kalenderjahr 2001 bereits eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhalten:			<input type="checkbox"/> Nein	Ja, beim Finanzamt		Steuernummer

B Angaben zu den Einkünften

Der Arbeitslohn für dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis beträgt	DM	monatlich.
<input type="checkbox"/> Ich habe außer dem Arbeitslohn für dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich keine anderen Einkünfte.		
<input type="checkbox"/> Ich beziehe aus weiteren Beschäftigungsverhältnissen Arbeitslohn in Höhe von	DM	monatlich.
<input type="checkbox"/> Ich habe im Kalenderjahr 2001 voraussichtlich folgende andere Einkünfte:		
positive Einkünfte	DM,	negative Einkünfte
		DM

Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
JStG	Jahressteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz

Impressum

Herausgeber:
Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloß, 70173 Stuttgart

Gesamtherstellung:
Druckhaus Münster, Kornwestheim

Grafik und Design: Cornelia Stockhausen

Stand: August 2001

In der Reihe „Der Finanzminister informiert“
sind bisher folgende Informationsschriften erschienen:

Das Finanzamt und der Bauherr

Das Finanzamt und die Senioren

Das Finanzamt und die gemeinnützigen Vereine

Das Finanzamt und die Familie

Das Finanzamt und die Behinderten

Die Gemeinden und ihre Einnahmen

Was geschieht mit unserem Geld? –
Die Finanzen des Landes im Haushaltsjahr 1999

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.